

STATUTEN

DES

TURNVEREINS MEIRINGEN

Soweit in diesen Statuten Begriffe verwendet werden, welche geschlechtsspezifisch (männlich) formuliert sind, beziehen diese sich stets auf Personen beiderlei Geschlechts.

I. NAME, SITZ UND ZWECK, ZUGEHÖRIGKEIT

Art. 1 Name / Sitz

Unter dem Namen *Turnverein Meiringen* besteht mit Sitz in Meiringen (BE) ein nach diesen Statuten organisierter Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck und Neutralität

Der Verein bezweckt

- a. die Pflege des Turnens aller Alters- und Fähigkeitsstufen und die Förderung entsprechender Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten;
- b. die besondere Förderung von Angeboten für Kinder und Jugendliche;
- c. die Koordination der Aktivitäten seiner Abteilungen;
- d. die Förderung der Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Zugehörigkeit

Der Verein und seine Abteilungen sind Mitglied des Turnverbandes Berner Oberland (TBO) und damit des Schweizerischen Turnverbandes (STV). Alle turnenden Mitglieder sind bei der Sportversicherungskasse (SVK) des STV versichert, deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Erwerb

Natürliche Personen, welche das 15. Altersjahr vollendet haben können auf Gesuch hin als Mitglieder aufgenommen werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen. Mit der Aufnahme anerkennt jedes Mitglied die vorliegenden Statuten, die Beschlüsse der Vereinsversammlung und des Vorstandes.

Art. 5 Austritt

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Art. 6 Ausschiessung

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zu Händen der Vereinsversammlung zu richten.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

Art. 7 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Art. 8 Mitgliederkategorien

Der Verein umfasst die folgenden Mitgliederkategorien:

a. Aktivmitglieder

Turnende natürliche Personen, welche durch den Vorstand als Vereinsmitglieder gemäss Art. 4 hiervoor aufgenommen worden sind.

b. Freimitglieder

Als Freimitglieder können durch die Vereinsversammlung Mitglieder oder Personen ernannt werden, welche sich um den Verein verdient gemacht haben. Ein durch den Vorstand ausgearbeitetes Reglement legt die Voraussetzungen zur Verleihung der Freimitgliedschaft fest.

c. Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden durch die Vereinsversammlung Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben. Ein durch den Vorstand ausgearbeitetes Reglement legt die Voraussetzungen zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft fest.

d. Passivmitglieder

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Passivmitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages.

Der Übertritt von der einen Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen.

III. FINANZIELLE MITTEL

Art. 9 Mitgliederbeitrag

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages der Beitragskategorie, welcher es angehört, verpflichtet. Die Vereinsversammlung setzt an der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresbeiträge für die Mitgliederkategorien fest.

Die jeweils geltenden Jahresbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien sind in einem Anhang zu diesen Statuten festzuhalten. Dieser Anhang gilt als integrierter Bestandteil der Statuten, das heisst des vorliegenden Art. 9.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Art. 10 Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

IV. ORGANISATION

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 12 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a. die Vereinsversammlung;
- b. der Turnstand;
- c. der Vorstand;
- d. das technische Führungsgremium;
- e. die Kontrollstelle.

B. Vereinsversammlung

Art. 13 Einberufung, Anträge

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Jahres.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder kann die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zu Händen der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand schriftlich oder auf dem elektronischen Weg mindestens 30 Tage vor der Versammlung gestellt wurden.

Art. 14 Vorsitz

Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler.

Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

Art. 15 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Art. 16 Traktanden

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 17 Stimmrecht

Jedes Mitglied (ausgenommen Passivmitglieder) hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 18 Beschlussfassung

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Art. 19 Befugnisse

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
 - b. Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und der Abteilungschefs;
 - c. Abnahme der Jahresrechnung, des Voranschlages, der Finanzkompetenz des Vorstandes sowie die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle;
 - d. Wahl der Vorstandsmitglieder, Wahl des Präsidenten, Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch die Vereinsversammlung eingesetzt werden, Wahl der Kontrollstelle;
 - e. Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, der Kontrollstelle und der Kommissionen, welche von der Vereinsversammlung gewählt wurden;
 - f. Beschlussfassung über Rekurse im Sinne von Art. 6 hiervor;
 - g. Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern (gemäss Art. 8 b und c)
 - h. Abänderung der Vereinsstatuten;
 - i. Beschlussfassung über Reglemente und Jahresprogramm;
 - j. Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;
 - k. Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitgliederkategorien gemäss Art. 8 hiervor;
 - l. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
 - m. Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.
-

C. Turnstand

Art. 20

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie Beteiligung an Anlässen können dem Turnstand vorgelegt werden. Der Turnstand findet vor oder nach einer Turnstunde statt. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage zum Voraus schriftlich oder auf dem elektronischen Weg zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

D. Vorstand

Art. 21 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Sekretär und den Chefs der Abteilungen Jugend, Aktive und Seniorinnen/Senioren. Alle Vorstandsmitglieder werden durch die Vereinsversammlung gewählt.

Art. 22 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Art. 23 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Kalenderwochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandsmitglieder hat in der Regel zehn Tage zum Voraus schriftlich oder auf dem elektronischen Weg zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 24 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder durch elektronische Stimmabgabe gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Art. 25 Traktanden

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Art. 26 Befugnisse

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere zeichnet er zuständig für die

- a. Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
- b. Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- c. Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; zeichnungsberechtigt sind der Kassier und Sekretär nur kollektiv zusammen mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten;
- d. Einberufung der Vereinsversammlung;
- e. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Vereinsversammlung;
- f. Planung und Durchführung von Vereinstätigkeiten;
- g. Ausarbeitung von Reglementen und Pflichtenheften;
- h. Beschlussfassung über die Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder -unterziehung, Abschluss von Verträgen;
- i. Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch den Vorstand bestellt werden.

E. Technisches Führungsgremium**Art. 27 Zusammensetzung, Leitung**

Das technische Führungsgremium setzt sich aus folgenden Vorstandsmitgliedern zusammen:

- a. dem Abteilungschef Jugend;
- b. dem Abteilungschef Aktive;
- c. dem Abteilungschef Seniorinnen/Senioren.

Bei Bedarf können Leiter oder andere Vorstandsmitglieder beigezogen werden. Das technische Führungsgremium wird durch den vorsitzenden Abteilungschef geleitet, den die Abteilungschefs unter sich bestimmen.

Art. 28 Aufgaben

Die Obliegenheiten des technischen Führungsgremiums sind

- a. die Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen;
- b. der Vorschlag an den Vorstand über Beteiligung an Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten;
- c. das Einreichen des turnerischen Jahresprogramms an den Vorstand zu Händen der Vereinsversammlung;
- d. die personelle und organisatorische Sicherstellung des Trainingsbetriebes aller angegliederten Abteilungen.

Art. 29 Einberufung

Das technische Führungsgremium versammelt sich, so oft der vorsitzende Abteilungschef oder zwei andere Abteilungschefs es als notwendig erachten.

F. Kontrollstelle**Art. 30 Zusammensetzung, Aufgaben**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Sie sind wiederwählbar und müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zu Händen der Vereinsversammlung schriftlich Bericht. Sie sind berechtigt, jederzeit in sämtliche Buchhaltungsunterlagen und Geschäftsbücher sowie in alle sonstigen Vereinsakten Einsicht zu nehmen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 31 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 32 Auflösung, Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 18 Abs. 3 hiervor.

Im Falle einer Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Art. 33 Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zu Händen der Vereinsversammlung.

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

Art. 34 Eintragung im Handelsregister

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister des Kantons Bern eintragen lassen.

Art. 35 Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Fusionsversammlung vom 5. April 2013 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Meiringen, den 5. April 2013

Namens der konstituierenden Versammlung

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

.....
Pia Flury

.....
Silvia Juchler

GENEHMIGUNG

Den vorstehenden Statuten des *Turnvereins Meiringen* vom 5. April 2013 wird durch Beschluss des Administrativ-Vorstandes des Turnverbandes Berner Oberland (TBO) gestützt auf Art. 30 der Statuten TBO in Verbindung mit Ziffer 3.2. des Geschäftsreglements TBO die Genehmigung erteilt.

Thun, den

Namens des Administrativ-Vorstandes

Der Präsident:

Die Vizepräsidentin:

.....
Daniel Iseli

.....
Madeleine Amstutz

ANHANG 1: MITGLIEDERBEITRÄGE FÜR DAS JAHR 2016

Der vorliegende Anhang stützt sich auf Art. 9 Abs. 2 der Statuten des Turnvereins Meiringen vom 5. April 2013 und bildet einen integrierenden Bestandteil derselben.

Mit Beschluss der Vereinsversammlung vom 12. Februar 2016 wurden für die Mitgliederkategorien des Turnvereins Meiringen folgende Mitgliederbeiträge für das Jahr 2016 festgesetzt:

a. Aktivmitglieder	CHF	100.00
b. Gym60, Seniorinnen/Senioren	CHF	100.00
c. Jugendliche bis 20 Jahre	CHF	60.00
d. Freimitglieder	CHF	50.00
e. Ehrenmitglieder	CHF	0.00
f. Passivmitglieder	CHF	30.00

Die Jahresbeiträge für die Riegen der Abteilung Jugend wurden mit gleichem Beschluss wie folgt festgesetzt:

g. Turnende im JUTU (schulpflichtig)	CHF	60.00
h. Turnende im KITU (4 bis 6 Jahre alt)	CHF	50.00
a. Turnende im MUKI (unter 4 Jahre alt) pro Lektion (für Turnvereinmitglieder Fr. 50.—pro Jahr)	CHF	5.00

Meiringen, den 12. Februar 2016

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Pia Flury

Silvia Juchler

Bemerkung: *Dieser Anhang ist durch die Vereinsversammlung für jedes Geschäftsjahr neu zu beschliessen, damit die persönliche Haftung der Mitglieder rechtswirksam ausgeschlossen werden kann.*